

Fachtag des Landeskitaelternbeirats Brandenburg,
03. März 2023 in Neuruppin

„Elternmitwirkung in Kita und Hort“

Grundlagen, Rechte und Pflichten von Elternvertreter*innen

Vortrag Kanzlei Gottschling

Gliederung

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im Grundgesetz und im SGB VIII
2. Elternbeteiligung nach dem KitaG Bbg
3. Kita-Elternbeiräte, § 6 a KitaG Bbg
4. Kita-Ausschuss, § 7 KitaG Bbg
5. Blick über die Landesgrenzen
6. Theorie und Praxis

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im Grundgesetz und im SGB VIII

Art 6 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland / § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

[...]

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.[...]*

- Beschränkung des Staates auf ein Wächteramt und auf Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl.
- Kein (schulischer) Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG.
- Kein Konflikt zwischen elterlichem Erziehungsrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag.

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im Grundgesetz und im SGB VIII

§ 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

[...]

*(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.***

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im SGB VIII

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

*1. die **von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung** sowie die **Rechte der Personensorgeberechtigten** und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung **zu beachten**, [...]*

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im SGB VIII

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

[...]

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **sollen*** sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen **zusammenarbeiten**

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

[...]

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung **zu beteiligen**.

[...]

*sollen=müssen

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im SGB VIII

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

[...]

*(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der **Bundeselternvertretung** der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.*

1. Grundlagen der Elternbeteiligung im SGB VIII

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

Gesetzesbegründung:

*[...] Neben dem individuellen Austausch mit dem pädagogisch tätigen Personal in Form von „Tür-und Angel“-oder Entwicklungsgesprächen, Unterstützungs- und Teilhabeangeboten an Eltern ist auch **eine aktive Mitbestimmung der Eltern auf Landes- und Bundesebene** ein wichtiger Baustein in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. [...]*

(Deutscher Bundestag, Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021)

2. Elternbeteiligung nach dem KitaG Bbg

Grundsätze:

§ 4 Grundsätze der Beteiligung

- (1) Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. [...]**
- (2) Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Erziehern und Erzieherinnen an allen wesentlichen Entscheidungen der Tagesstätten voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.**

2. Elternbeteiligung nach dem KitaG Bbg

Grundsätze:

§ 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten zu unterstützen und anzuregen. [...]

§ 6 Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen. [...]

2. Elternbeteiligung nach dem KitaG Bbg

Grundsätze:

Gesetzesbegründung zu § 6 Beteiligung der Eltern

*„Die Erziehung in der Einrichtung und die im Elternhaus der Kinder ergänzen sich und beziehen sich aufeinander. Deshalb sind Haltungen und Einstellungen aufeinander abzustimmen, und die **Eltern sind an der Entwicklung der pädagogischen Konzeption zu beteiligen.** Sie sollen auch, soweit es ihnen möglich ist, **in die praktische Umsetzung einbezogen werden.**“*

(Land Brandenburg, Drucksache 1/626 vom 10.12.1991)

2. Elternbeteiligung nach dem KitaG Bbg

Beteiligungsformen / Gremien:

▪ **§ 6 Beteiligung der Eltern**

[...]

(2) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte bilden die Elternversammlung. [...]

▪ **§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat (seit Juli 2015)**

(1) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden. [...]

▪ **§ 7 Kindertagesstätten-Ausschuss**

(1) In jeder Kindertagesstätte soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. [...]

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Elternbeiräte:

Gesetzesbegründung zu § 6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat a.F.

„Zu Nummer 2:

Durch die Einführung des § 6a werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern auf kreislicher Ebene und auf Landesebene gestärkt“

(Landtag Brandenburg, Drucksache 6/1520 vom 22.05.2015)

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Bildung Kreiskitaelternbeirat:

§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

*(1) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt **ist ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden.**
[...]*

*(2) Die Elternversammlung gemäß § 6 Absatz 2 **soll aus ihrer Mitte** zu Beginn eines Kita-Jahres für ihre Einrichtung **ein Mitglied** und eine Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat für zwei Jahre (Wahlperiode) **wählen.** [...] Ein Kreiskitaelternbeirat **muss nicht gebildet werden, wenn die Elternversammlungen der Kindertagesstätten im Landkreis keine Mitglieder gewählt haben.** [...]*

Alternativ: Wahl der Beiratsmitglieder über Wahlvertreterversammlung oder Elterngruppenvertretung

*(3) **Zur jeweils ersten Sitzung** eines Kreiskitaelternbeirates **lädt das Jugendamt spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein.** [...]*

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Bildung Landeskitaelternbeirat:

§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

[...]

(4) Es wird ein Landeskitaelternbeirat gebildet. Die Kreiskitaelternbeiräte gemäß Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Aufgaben Kreiskitaelternbeirat:

§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

(3) [...] Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsgebietes anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans gemäß § 12 Absatz 3. Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Die Kreiskitaelternbeiräte geben ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und ihrem Jugendhilfeausschuss ab.[...]

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Aufgaben Kreiskitaelternbeirat, konkrete Beteiligung:

- Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss, § 6 Abs. 2 Nr. 11 AGKJHG
- Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII („AG 78“), gemäß § 78 SGB VIII S. 4 als „Selbstorganisierter Zusammenschluss“ als Adressat der in der AG abzustimmenden Maßnahmen?
- Entsendung eines Beiratsmitglieds in die Ausschüsse einer Gemeindevertretung als sachkundigen Einwohner gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf bei Ermächtigung des Beirates durch Hauptsatzung der Gemeinde (vgl. Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen)

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Aufgaben Landeskitaelternbeirat:

§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

[...]

(4) [...]

*Der Landeskitaelternbeirat ist **von den** für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten **zuständigen Ministerien in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen anzuhören.** Hierzu zählen insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Der Landeskitaelternbeirat soll zu Schulangelegenheiten gehört werden, soweit sie den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort sowie den Ganzttag betreffen. Der Landeskitaelternbeirat gibt seine Stellungnahmen gegenüber den für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien ab.*

3. Kitaelfternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Aufgaben Landeskitaelternbeirat, konkrete Beteiligung:

- Mitglied im Landes-Kinder- und Jugendausschuss, § 10 Abs. 2 Nr. 10 AGKJHG
- Mitglied in der Bundeselfternvertretung

3. Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat, § 6a KitaG Bbg

Regelungen zu § 6 a KitaG auf Verordnungsebene:

Die Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) regelt u.a.

- Ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben, § 3
- Mitgliederversammlung, § 4
- Vorstand, § 5
- Unterstützung durch das Land, Auslagenerstattung §§ 7, 8, 9, 10, 11

4. Kindertagesstätten-Ausschuss, § 7 KitaG Bbg

§ 7 Kindertagesstätten-Ausschuss

*(1) In jeder Kindertagesstätte **soll** ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern **gewählt werden**.*

*(2) Der Kindertagesstätten-Ausschuss **beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte**, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.*

4. Kindertagesstätten-Ausschuss, § 7 KitaG Bbg

Gesetzesbegründung zu § 7 Kindertagesstätten-Ausschuss

*„Der Kindertagesstätten-Ausschuß, als gemeinsames Gremium von Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung und Eltern, **erhält eine zentrale Bedeutung.** Hier **soll sich die gemeinsame Verantwortung** für das Wohl der Kinder **sammeln** und **hier sollen**, im Rahmen geltender Rechtsnormen und Verantwortlichkeiten, **die wichtigen Entscheidungen getroffen werden.**“*

(Land Brandenburg, Drucksache 1/626 vom 10.12.1991)

5. Regelungen in anderen Bundesländern

§ 22 KiföG Mecklenburg-Vorpommern – Elternvertretungen

*(1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht **sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren.** [...]*

5. Regelungen in anderen Bundesländern

§ 32 KiTaG Schleswig-Holstein - Elternvertretung und Beirat

*(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. **Bis zum 30. September** jedes Jahres **werden** auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen **eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung** nach § 4 Absatz 1 **gewählt**. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. **Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung.** Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. [...]*

5. Regelungen in anderen Bundesländern

§ 19 KiföG Sachsen-Anhalt - Elternvertretung und Kuratorium

(1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.

*(2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung **wählt** auf Vorschlag der Elternschaft **wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung**. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. **Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.***

(3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere [...]

6. Theorie und Praxis – Wahrnehmung in der Praxis

Bewährt sich das Recht?

- wie bindend sind die Vorschriften?
- wie ist die Nachfrage auf Elternseite?
- welche Akteure neben den Eltern ermöglichen und unterstützen die Bildung und Arbeit der Gremien?
- wie ist die Unterstützung bei der Bildung und Arbeit der Gremien in der Praxis?
- wie werden die Gremien in der Praxis von anderer Seite wahrgenommen und angenommen?
- funktioniert die Anhörung der Gremien durch die dazu berufenen Stellen?
- welche Wirkung hat die Arbeit der Gremien?
- wie ist die Resonanz auf die Arbeit der Gremien auf Elternseite?

6. Theorie und Praxis – Wahrnehmung in der Praxis

Meinungen aus der Elternschaft im Land Brandenburg zum Thema Elternbeteiligung – Erhoben im Rahmen einer Umfrage im Zeitraum März/April 2021

Fragen:

Das aktuelle KitaG sieht eine Elternbeteiligung über Kitaelternbeiräte und einen Kindertagesstätten-Ausschuss vor.

a) Inwieweit und ggf. von wem wurden die Beteiligungsmöglichkeiten bei Beginn der Betreuung bekannt gemacht?

b) Inwieweit besteht bei Ihnen Interesse an der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte?

c) Wie nehmen Sie in der Praxis die Mitsprache der Eltern in der Einrichtung und einrichtungsübergreifend wahr?

6. Theorie und Praxis – Wahrnehmung in der Praxis

Meinungen aus der Elternschaft im Land Brandenburg zum Thema Elternbeteiligung – Erhoben im Rahmen einer Umfrage im Zeitraum März/April 2021

Antworten:

siehe gesonderte Datei

6. Theorie und Praxis - Interessen

Wünsche bzw. Bedarfe, die sich am häufigsten aus den Antworten im Rahmen der Umfrage ergaben:

- Regelmäßige Information über Beteiligungsmöglichkeiten
- Regelmäßige Gründung, Wahl und Ordnung der Gremien
- Ausreichendes Stimmengewicht im Kita-Ausschuss
- Vermeidung/Beseitigung eines Interessenkonflikts zwischen Wahrnehmung der Beteiligungsrechte und funktionierender und harmonischer Erziehungspartnerschaft